

IV. vom 31. Oktober 1483 als Bestandteil des referierten Petentenberichts auf (*alique hereses etiam quarundam muliercularum fidem abnegantium*)⁶⁵, war also eine für ihn zu jener Zeit typische Wendung. Institoris arbeitet hier im Gegensatz zur zeitgenössischen Literatur, auch dem Hexenhammer selbst, nicht mit einem einteiligen Hexenbegriff (etwa *malefica, striga, lamia, unholde* usw.)⁶⁶, sondern mit einer gegliederten, beschreibenden Definition. Was an ihr auffällt, ist zum einen die Einengung des Hexereidelikts auf Frauen (*mulierculae*)⁶⁷, zum anderen die Beschränkung des Vergehens auf den Tatbestand der Glaubensleugnung in der Teufelsbuhlschaft (Z. 6f.). Von den seitens der modernen Wissenschaft als Merkmale des Hexentums bezeichneten Elementen⁶⁸ fehlt die Erwähnung des Schadenzaubers (*maleficium*) an Mensch, Tier und Feldfrucht und der Teilnahme an Hexenversammlungen⁶⁹. Die Besonderheit von Institoris' Definition erhellt weiterhin durch den Vergleich mit der ausführlichen Beschreibung der hexerischen Verwerflichkeiten in der Bulle „*Summis desiderantes affectibus*“ vom 5. Dezember 1484, wo ausdrücklich *utriusque sexus personae* mit entsprechender Beteiligung von *daemonibus incubis et succubis* genannt sind und eine lange Liste zauberischer Schädigungen gegeben wird⁷⁰. Ihre – das ist allerdings zeit- und sachtypisch⁷¹ – einseitig frauenfeindliche Ausformung hat sie mit dem Hexenhammer gemein⁷², in dem überdies ebenfalls – unge-

⁶⁵) Ed. Hansen, Quellen, S. 22. Über den Zusammenhang des Ablassbriefes für Schlettstadt mit den römischen Verhandlungen Institoris' im Oktober 1483 oben S. 130.

⁶⁶) Vgl. Hansen, Quellen, Reg. S. 693 s.v. „Hexen“ sowie ebd. S. 614 ff.: J. Franck, Geschichte des Wortes Hexe; J. Hansen, Die Kontroverse um den Hexenhammer und seine Kölner Approbation vom Jahre 1487, Westdeutsche Zs. f. Geschichte u. Kunst 27 (1908) S. 367 ff.; Siegfried Leutenbauer, Hexerei- und Zaubereidelikt in der Literatur von 1450–1550. Mit Hinweisen auf die Praxis im Herzogtum Bayern (Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 3, 1972) S. 5 ff.

⁶⁷) Das Wort *muliercula* wird in Rechtstexten und Traktaten über das Zauberei- und Hexendelikt wiederholt im Zusammenhang mit entsprechenden Vergehen durch Frauen verwendet (vgl. nur die Beispiele bei Hansen, Quellen, S. 39, 113, 116, 117, 237), seltener dagegen im *Malleus maleficarum*.

⁶⁸) Vgl. Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Deutschland (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470, 1986) S. 22 f.

⁶⁹) Zur Rolle der Flugvorstellung im Rahmen des Hexensabbats zuletzt Leutenbauer (wie Anm. 66) S. 18 ff.

⁷⁰) Bullarum, diplomatum et privilegiorum ss. Romanorum pontificum Taurinensis editio, 5 (1860) S. 296–298 Nr. 1, hier S. 297 § 1; Hansen, Quellen, S. 24–27 Nr. 36, hier S. 25.

⁷¹) Das hat im wesentlichen schon Hansen, Zaubervahn (wie Anm. 2) S. 480 ff.; Ders., Quellen, S. 416 ff. nachgewiesen.

⁷²) Vgl. statt vieler Einzelbelege nur die Begründung der auf das weibliche Geschlecht